

Bitte übersenden Sie dieses Formular (z.B. als Scan oder abfotografiert) spätestens bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am Montag, den 20. Dezember 2021 (eingehend) an folgende

E-Mail-Adresse: hv@backbone.de

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS IM WEGE DER ELEKTRONISCHEN BRIEFWAHL

Ich/Wir,

(Name, Vorname, Firma)

(PLZ, Wohnort, Sitz)

üben das Stimmrecht betreffend die Hauptversammlung der Backbone Technology AG am 20. Dezember 2021 aus

Aktien

(Anzahl Aktien max. gem. Anmeldebestätigung)

gem. nachfolgenden Angaben aus (bitte ankreuzen). Die nachfolgenden Angaben beziehen sich jeweils auf die im Bundesanzeiger am 22. November 2021 veröffentlichten Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3. Zu Tagesordnungspunkt 1 erfolgt keine Abstimmung. Mehrfachmarkierungen in einer Zeile machen die betroffene Stimmabgabe ungültig.

Tagesordnungspunkt	Ja	Nein
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

X

Unterschrift bzw. Person des Erklärenden

Hinweise und Erläuterungen

Die Hauptversammlung wird zum Schutz vor COVID-19 in diesem Jahr ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. ihrer Bevollmächtigten - mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft („**Stimmrechtsvertreter**“) - als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Die Ausübung des Stimmrechts kann dabei ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachterteilung an den Stimmrechtsvertreter erfolgen. Bei dem Stimmrechtsvertreter handelt es sich um einen Mitarbeiter der Backbone Technology AG, der sich zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung als Vertreter der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. ihrer Bevollmächtigten erboten hat. **Bitte beachten Sie zu den Möglichkeiten und Erfordernissen der Stimmrechtsausübung auch die Erläuterungen unter Ziffer II. in der Einberufung der Hauptversammlung.**

Briefwahl

Die Ausübung des Stimmrechts (einschließlich Widerruf bzw. Änderung der Stimmabgabe) kann im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen („**Briefwahl**“).

Die Briefwahl kann bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgen.

Aktionäre übersenden hierzu eine E-Mail an folgende E-Mail-Adresse der Gesellschaft: hv@backbone.de

Wir bitten, dabei unter Angabe der betreffenden Tagesordnungspunkte jeweils eindeutig mitzuteilen, ob zu einem der im Bundesanzeiger am 22. November 2021 veröffentlichten Beschlussvorschläge der Verwaltung mit Ja oder Nein gestimmt wird. Ferner bitten wir um Angabe des Vor- und Nachnamens des Aktionärs sowie der Aktienanzahl, für die das Stimmrecht ausgeübt wird.

Für die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann auch das Formular auf Seite 1 verwendet werden. Diese wäre dann, z.B. als Scan oder Foto, per E-Mail zu übermitteln.

Vollmacht/Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionärinnen und Aktionären auch an, den Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Wenn der Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen ihm Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung darf der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Zur Ausübung anderer Aktionärsrechte, wie etwa dem Stellen von Fragen oder Anträgen oder der Abgabe von Erklärungen, steht der Stimmrechtsvertreter nicht zur Verfügung.

Wenn Sie den Stimmrechtsvertreter weisungsgebunden bevollmächtigen möchten, senden Sie hierzu bitte das Ihnen mit der Anmeldebestätigung übermittelte oder unter <https://backbone.de/index.php?id=267> zur Verfügung gestellte Formular ausgefüllt bis spätestens Donnerstag, den 16. Dezember 2021, 24:00 Uhr (eingehend) an die in dem Formular genannte Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

Für einen Widerruf der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie für die Änderungen von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den dabei einzuhaltenden Fristen entsprechend.

Vorrang der Briefwahl

Geht neben der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ein, wird der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben, die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl geht also immer vor.

Bevollmächtigung anderer Personen als des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Das Stimmrecht kann auch durch einen anderen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden. Für die Erteilung von Vollmachten, ihren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes. Auch diese Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung aber nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.